

Gemeindevertretung Zickhusen

- Der Bürgermeister -

(Vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Niederschrift

über die	Gemeindevertretung Zickhusen
Sitzungstermin:	21.08.2025
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:47 Uhr
Ort, Raum:	Dorfgemeinschaftszentrum Zickhusen, Dorfstraße 1 A

Anwesend

Bürgermeister

Rotermann, Hansjörg

1. Stellvertreter

Kind, Johannes-Christian

2. Stellv. Bürgermeister

Neuenfeld, Ulf

Gemeindevertreter

Dreiske, Astrid
Reisenauer, Frank
Babbel, Fred
Burchert, Peter
Denzer, Oliver
Hadler, Steffen

Gast

Zimmerman, Erwin

Protokollantin

Dobbertin, Antje

Amtsvorsteher

Haase, Jörg

Abwesend

Gäste

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
4	Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 14.05.2025	36/FD I/055/2025
5	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer A	36/FD II/016/2025
6	Änderung Hebesatz Grundsteuer B	36/FD II/037/2025
7	Änderung Hebesatz Gewerbesteuer	36/FD II/038/2025
8	Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde Zickhusen für das Haushaltsjahr 2025	36/FD II/042/2025
9	Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Zickhusen	36/FD IV/024/2025
10	Neubau barrierefreier Bushaltestellen an der B106 im Ortsteil Zickhusen	36/FD III/075/2025
11	Grundsatzbeschluss zur Auftragsvergabe notwendiger Baum -und Heckenpflege	36/FD IV/025/2025
12	Grundsatzbeschluss zur energetischen Betrachtung kommunaler Liegenschaften der Gemeinde Zickhusen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung	36/FD III/045/2025
13	Grundsatzbeschluss zur Wärmeversorgung des Feuerwehrgebäudes über die vorhandene Wärmeerzeugungsanlage des Dorfgemeinschaftshauses	36/FD III/065/2025
14	Informationen des Bürgermeisters und Gemeindevorsteher	

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Herr Rotermann begrüßt alle Anwesenden. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Gemeindevertretung ist mit 9 von 9 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Des Weiteren wohnen der Amtsvorsteher, Herr Haase, sowie ca. 40 Einwohner der Sitzung bei.

TOP 2

Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin fragt nach den Planungen zum Altersgerechten Wohnen im Gutshaus, was in der Vergangenheit thematisiert worden sei. Herr Rotermann erwidert, dass seinerzeit diesbezüglich ein Neubau in Erwägung gezogen worden sei, die fehlende Förderfähigkeit sowie die aktuelle finanzielle Lage der Gemeinde, ein solches Projekt derzeit nicht zulassen würden.

Ein weiterer Einwohner fragt nach den Containern im Bereich der früheren Gaststätte zur Linde: Herr Rotermann betont, dass für die Aufstellung derer kein gemeindliches Einvernehmen erteilt worden sei. Ob eine Baugenehmigung hierfür vorläge, sei ihm nicht bekannt. Die Zuständigkeit hierfür läge bei der Ordnungsbehörde des Landkreises.

Ein Bürger fragt nach den Ursachen der angespannten finanziellen Situation, die in dieser Form in den vergangenen Jahren nicht aufgetreten sei. Herr Rotermann erklärt, dass diese Situation auf verschiedenen Ebenen der Politik zu beobachten sei, angefangen beim Bundeshaushalt über den Landeshaushalt bis hin zu den Gemeinden.

Er führt weiter aus, dass die größten finanziellen Probleme im sozialen Bereich lägen, da dort die Ausgaben teilweise unkontrolliert und diffus seien. Zudem seien die allgemeinen Kosten gestiegen. Er verweist auf die Amtsumlage, die sich in den letzten fünf Jahren verdoppelt habe und schätzt diese auf etwa 17 %, betont jedoch, dass der genaue Prozentsatz weniger relevant sei als die Tatsache, dass ein erheblicher Anteil der Einnahmen der Gemeinden durch Umlagen abgeführt werde. Herr Kind ergänzt, dass die Kreisumlage bei 43,5 Prozent läge, was zusammen mit der Amtsumlage bedeute, dass etwa 60 Prozent der Einnahmen der Gemeinden abgeführt würden, ohne dass die Gemeinden darauf Einfluss hätten.

Herr Rotermann schließt die Diskussion mit dem Hinweis, dass die Einnahmen der Gemeinden nicht ausreichten, um die notwendigen Ausgaben zu decken, und dass dies ein zentrales Problem darstelle.

Des Weiteren merkt ein Einwohner an, dass gemäß Hauptsatzung, einmal jährlich eine Einwohnerversammlung einberufen werden solle, er aber das Gefühl hätte, dass seit der Kommunalwahl im vergangenen Jahr, keine Verbesserung der Kommunikation zwischen Einwohnern und Gemeindevertretung stattgefunden hätte.

Herr Rotermann betont, dass die Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich seien und jeder Bürger die Möglichkeit habe, daran teilzunehmen oder sich bei Problemen direkt an ihn zu wenden.

TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Denzer beantragt „Informationen durch den Bürgermeister öffentlich“ in der Tagesordnung vorzuziehen. Dies wird mit 8 Gegenstimmen **abgelehnt**.

Herr Rotermann beantragt die Tagesordnungspunkte 14, 15, und 16 zu streichen und der Tagesordnung eine Tischvorlage aus dem Bauamt hinzuzufügen.

Beschluss Nr.: 12/2025

Beschluss:

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert: Die Tagesordnungspunkte 14, 15 und 16 werden gestrichen. Die Tischvorlage zum gemeindlichen Einvernehmen wird der Tagesordnung als letzter TOP hinzugefügt. Die übrigen TOP verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 4 Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 14.05.2025

36/FD
I/055/2025

Es kommt zu einer kurzen Diskussion zu TOP 4: Hier heißt es, dass die Gemeinde mit bis zu 0,2 Cent/kWh vergütet werden könne. Im Informationsskript der Fa. sind allerdings nur „0,02 Cent – gem. § 6 EEG“ aufgeführt. Hier scheint es sich um einen Druckfehler zu handeln. Folglich seien keine Änderungen zum Protokoll zu beschließen.

Beschluss Nr.: 13/2025

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzung vom 14.05.2025 wird inhaltlich bestätigt.

Anlagen zum Beschluss:

Protokoll der Sitzung vom 14.05.2025

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 5

Erhöhung Hebesatz Grundsteuer A36/FD
II/016/2025**Sachverhalt/Begründung:**

In der Sitzung des Rechts-, Finanz- und Bauausschusses mit Ausschuss für Ordnung und Umwelt Zickhusen am 01.07.2025 wurde die Erhöhung der Hebesätze besprochen.
Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Hebesatz für die Grundsteuer A zum 01.01.2026 zu erhöhen.

Beschluss Nr.: 14/2025**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zickhusen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A in der Gemeinde Zickhusen für das Jahr 2026 (Hebesatzänderung 2026) zu ändern.

Der Hebesatz der Grundsteuer A der Gemeinde Zickhusen wird auf den Hebesatz von 330 % angehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja – Mehreinnahmen bei der Grundsteuer A in Höhe von ca. 3.540,00 €

Anlagen zum Beschluss:

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A
- Öffentliche Bekanntmachung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung des Rechts-, Finanz- und Bauausschusses mit Ausschuss für Ordnung und Umwelt Zickhusen am 01.07.2025 wurde die Erhöhung der Hebesätze besprochen.
Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Hebesatz für die Grundsteuer B zum 01.01.2026 zu erhöhen.

Beschluss Nr.: 15/2025**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zickhusen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer B in der Gemeinde Zickhusen für das Jahr 2026 (Hebesatzänderung 2026) zu ändern.

Der Hebesatz der Grundsteuer B der Gemeinde Zickhusen wird auf den Hebesatz von 430 % angehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja – Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B in Höhe von ca. 14.380,00 €

Anlagen zum Beschluss:

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer B
- Öffentliche Bekanntmachung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung des Rechts-, Finanz- und Bauausschusses mit Ausschuss für Ordnung und Umwelt Zickhusen am 01.07.2025 wurde die Erhöhung der Hebesätze besprochen.
Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Hebesätze für die Gewerbesteuer zum 01.01.2026 zu erhöhen.

Beschluss Nr.: 16/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zickhusen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer in der Gemeinde Zickhusen für das Jahr 2026 (Hebesatzänderung 2026) zu ändern.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer der Gemeinde Zickhusen wird auf den Hebesatz von 340 % angehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja – Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer von ca. 14.530,00 €

Anlagen zum Beschluss:

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer
- Öffentliche Bekanntmachung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 8

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde
Zickhusen für das Haushaltsjahr 2025**

**36/FD
II/042/2025**

Sachverhalt/Begründung:

Die Vorbesprechungen zum Haushalt fanden am 28. Mai 2025, 03. Juni 2025 und 10. Juni 2025 mit dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und dem Finanzausschussvorsitzenden statt. Am 01. Juli 2025 wurde der Haushalt in der Sitzung des Rechts-, Finanz-, und Bauausschusses mit Ausschuss für Ordnung und Umwelt Zickhusen ebenfalls besprochen und mit Änderungen befürwortet.

Die Änderungen wurden entsprechend eingearbeitet und die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Laufender Bereich

Die Summe der Erträge beträgt 776.100 EUR (Seite 10; Nr. 10). Die Summe der Aufwendungen beträgt 1.046.400 EUR (Seite 13; Nr. 19). Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen beträgt -270.300 EUR (Seite 13; Nr. 20) Eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage ist für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 75.500 EUR geplant (Seite 13; Nr. 22). Damit lautet das Jahresergebnis -194.800 EUR (Seite 13; Nr. 25).

Eine Übersicht über die Ansätze des Haushaltsplanes der einzelnen Produktsachkonten nebst Erläuterungen befindet sich in der Anlage auf den Seiten 80 bis 107.

Die Summe der laufenden Einzahlungen beträgt 719.700 EUR (Seite 22; Nr. 9). Die Summe der

laufenden Auszahlungen beträgt 917.700 EUR (Seite 24; Nr. 17). Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung beträgt somit -198.000 EUR (Seite 24; Nr.18).

Investitionstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 198.300 EUR (Seite 25; Nr. 24). Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 261.800 EUR (Seite 25; Nr. 28). Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt somit -63.500 EUR (Seite 25; Nr. 29). Der Finanzmittelfehlbetrag beträgt -261.500 EUR (Seite 25; Nr. 30). Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 257.000 EUR (Seite 26; Nr. 34). Die Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt beträgt -4.500 EUR -Minderung der Forderung- (Seite 26; Nr. 36).

Haushaltsausgleich § 16 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird. Der jahresbezogene Ausgleich ist mit -194.800 EUR nicht gegeben (Seite 13; Nr. 25 Spalte 3).

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO- Doppik ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltjahres ausgewiesen wird. Der vollständige Ausgleich ist mit 67.247 EUR gegeben (Seite 13; Nr. 27 Spalte 3).

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird, dieser beträgt -198.000 EUR (Seite 26; Nr. 37 Spalte 3). Somit ist der jahresbezogene Ausgleich nicht gegeben.

Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO- Doppik ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres ausgewiesen wird, dieser beträgt -327.429 EUR (Seite 26; Nr. 39 Spalte 3).

Der Haushaltsausgleich ist im Ergebnishaushalt erreicht und Finanzhaushalt nicht erreicht.

weitere Informationen:

Der vollständige Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist erreicht. Im Finanzhaushalt ist mit der Planung 2025 der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Unter Berücksichtigung, dass die geplante Umschichtung 2024 nicht umgesetzt wird und die vorläufigen Finanzrechnungs-ergebnisse 2024, kann auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 43 KV M-V verzichtet werden. (Erläuterung Vorbericht Nr. 12)

Für Rückfragen zur steht Ihnen Frau Ribbeck gern zur Verfügung.

Im Hinblick auf den Haushaltsplan erklärt er, dass Einsparungen bei der Feuerwehr vorgenommen worden seien. Ursprünglich seien 16.000 Euro für Fenster und Uniformen vorgesehen gewesen, diese Positionen seien jedoch gestrichen worden. Stattdessen solle ein Sperrvermerk eingeführt werden, sodass über diese Ausgaben erst entschieden werde, wenn die finanzielle Lage dies erlaube. Er stellt klar, dass bisher keine Anschaffungen getätigten worden seien und die Entscheidung über die Mittelverwendung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen solle.

Beschluss Nr.: 17/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zickhusen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Änderungen:

- PSK12600.56150000 Sperrvermerk 5.500,00 €
- PSK 12600.52310000 Sperrvermerk 10.000 € (Fenster).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 9

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Zickhusen

**36/FD
IV/024/2025**

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der Änderung des Fuhrparks und des Alters der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Zickhusen, ist es notwendig eine neue Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zickhusen zu erlassen.

Hinweise des Amtes:

Grundsätzlich sind die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr gebührenfrei. Eine Gebührenpflicht ergibt sich gem. Brandschutzgesetz M-V aus den in §2, Abs. 1 Nr. 1 – 7 benannten Tatbestände.

Beschluss Nr.: 18/2025

Beschluss:

Die Gemeinde Zickhusen beschließt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Zickhusen v. 21.08.2025“ einschl. der Anlage zum Gebührentarif.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in unbekannter Höhe

Anlagen zum Beschluss:

Satzung

Gebührentarif

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 10

Neubau barrierefreier Bushaltestellen an der B106 im Ortsteil Zickhusen

36/FD
III/075/2025**Sachverhalt/Begründung:**

Die bestehende Bushaltestelle mit Wendeanlage im Ortsteil Drispeth erfüllt weder die Anforderungen an Barrierefreiheit noch die verkehrlichen Bedürfnisse der Gemeinde Zickhusen. Zudem führt die aktuelle Linienführung des ÖPNV durch die Ortslage Drispeth zu einer erhöhten Verkehrsbelastung.

Zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots und zur Entlastung der Gemeindestraßen sollen zwei barrierefreie Bushaltestellen direkt an der B 106 errichtet werden. Die Umsetzung erfolgt nach den geltenden technischen Regelwerken. Frühere Förderprogramme mit einem Zuwendungsanteil von bis zu 80 % sind derzeit nicht mehr aktiv.

Für die Abstimmung aller straßenbaulichen Maßnahmen ist das Straßenbauamt Schwerin des Landesamts für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern als Straßenbaulastträger einzubeziehen. Eine Beteiligung an den Straßenbaukosten wird angestrebt. Zudem wird geprüft, ob das Verkehrsunternehmen NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH eine geeignete Beteiligung leisten kann (z. B. Ausstattung oder Unterhalt).

Beschluss Nr.: 19/2025**Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung beschließt den Neubau von zwei barrierefreien Bushaltestellen an der B 106 im Ortsteil Zickhusen unter Vorbehalt einer möglichen Fördermittelbewilligung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, Fördermöglichkeiten zu prüfen und die Umsetzung der Maßnahme zu koordinieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 200.000 € brutto (Stand 08/2025). Etwaige Fördermittel werden nach Möglichkeit in Anspruch genommen. Der verbleibende Eigenanteil ist im Haushalt des Folgejahres des Zuwendungsbescheides einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9

Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 11

Grundsatzbeschluss zur Auftragsvergabe notwendiger Baum- und Heckenpflege

**36/FD
IV/025/2025**

Sachverhalt/Begründung:

Wenn die Regelkontrolle aller im Baumkataster erfassten Bäume erfolgt ist, sollen die notwendigen Baumpflegemaßnahmen ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben werden. Hierfür sollen, außer bei der Beseitigung einer Gefahrenlage, mindestens drei Firmen angefragt werden. Gleiches gilt für die gemeindeeigenen Heckenanlagen.

Notwendigkeit:

Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde

Beschluss Nr.: 20/2025

Beschluss:

Um ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, beschließt die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen zur Baum- und Heckenpflege durchführen zu lassen. Dies soll im Rahmen der Haushaltsplanung und unter vergaberechtlichen Vorgaben erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach genehmigter Haushaltsplanung stehen unter 36.55100.5231001 ca. 5.000 € zur Verfügung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 12

Grundsatzbeschluss zur energetischen Betrachtung kommunaler Liegenschaften der Gemeinde Zickhusen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung

36/FD
III/045/2025

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeindevertretung Zickhusen beabsichtigt, ihre kommunalen Liegenschaften energetisch betrachten zu lassen und spricht sich grundsätzlich für die Durchführung einer energetischen Beratung durch einen in der Energieeffizienz-Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena) gelisteten Energie-Effizienz-Experten aus. Ziel ist die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur energetischen und wärmotechnischen Optimierung der kommunalen Liegenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen aus der kommunalen Wärmeplanung.

Von der Machbarkeitsstudie sollen insbesondere folgende kommunale Gebäude im Bereich Lindenstraße und Dorfstraße erfasst werden:

Kindertagesstätte (Kita)

Feuerwehrgebäude (FFw)

Dorfgemeinschaftshaus

Gutshaus mit Wohnungen

Reihenhaushälften im Gemeindeeigentum

Die Machbarkeitsstudie soll den energetischen Ist-Zustand der Gebäude erfassen, mögliche Sanierungsmaßnahmen und Energieeinsparpotenziale aufzeigen sowie Vorschläge für eine nachhaltige Wärmeversorgung unter Berücksichtigung regenerativer Energieträger erarbeiten.

Notwendigkeit:

Vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Anforderungen, gesetzlicher Vorgaben zur Wärmeplanung und steigender Energiekosten ist eine strategische Planung zur energetischen Sanierung kommunaler Liegenschaften notwendig. Ein qualifiziertes Gutachten durch einen anerkannten Energie-Effizienz-Experten schafft die erforderliche Grundlage für fundierte Investitionsentscheidungen, Förderanträge und langfristige Klimaschutzmaßnahmen.

Hinweise des Amtes:

Unter Maßgabe der zu entwickelnden Machbarkeitsstudie sollen nach Beratung im Bauausschuss etwaige Beauftragungen zur Umsetzung ausgeführt werden.

Beschluss Nr.: 21/2025

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, ihre kommunalen Liegenschaften – unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung – energetisch betrachten zu lassen. Eine entsprechende Machbarkeitsstudie ist zu erarbeiten.
2. Nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie und der damit einhergehenden Umsetzungen ist diese dem Bauausschuss vorzustellen

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Umsetzung der Maßnahme werden durch die Gemeinde vorerst 25.000,00€ zur Verfügung gestellt. Die Kontierung der anfallenden Kosten erfolgt auf die entsprechenden Produktsachkonten der jeweiligen Liegenschaften.

Anlagen zum Beschluss:

keine

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 13

Grundsatzbeschluss zur Wärmeversorgung des Feuerwehrgebäudes über die vorhandene Wärmeerzeugungsanlage des Dorfgemeinschaftshauses

**36/FD
III/065/2025**

Sachverhalt/Begründung:

Im vergangenen Jahr wurde das Dorfgemeinschaftshaus mit einer hybridfähigen Wärmeerzeugungsanlage ausgestattet, die zunächst als Gas-Brennwertherme in Betrieb genommen wurde.

Im Zuge der weiteren Umsetzung soll nun auch das benachbarte Feuerwehrgebäude in die zentrale Wärmeversorgung eingebunden und an das bestehende System des Dorfgemeinschaftshauses angeschlossen werden. Ziel ist es, neben den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), auch die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung – insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung angemessener Raumtemperaturen – zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist zudem die technische Ausstattung der Räumlichkeiten vorzusehen, etwa durch die Installation geeigneter Heizkörper sowie einer Lüftungseinrichtung in der Fahrzeughalle.

Um die gesetzlichen Anforderungen des GEG zu erfüllen und der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gemäß § 4 GEG gerecht zu werden, ist die bestehende Anlage durch eine Luftwärmepumpe zu ergänzen. Die geplante Erweiterung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und zur nachhaltigen Nutzung regenerativer Energiequellen.

Darüber hinaus wird ein Energieeffizienz-Experte im Rahmen eines ergänzenden Auftrags beauftragt, das Potenzial zur Anbindung weiterer Liegenschaften im Bereich der Lindenstraße an das entstehende Wärmenetz zu analysieren. Zudem wird der Experte die Beantragung der erforderlichen Fördermittel im Rahmen des KfW-Förderprogramms 422 übernehmen.

Notwendigkeit:

Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes, Einhaltung Arbeitsstättenverordnung

Hinweise des Amtes:

Seit dem 01.10.2024 besteht die Verpflichtung, eine Wärmeerzeugungsanlage zu verbauen, die gemäß § 71 GEG (1) wie folgt definiert ist.

„Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudeernetz einspeist.“ Das heißt, die Primärenergie muss entweder unbegrenzt zur Verfügung stehen oder sich ständig erneuern.

Gemäß § 22 Abs. 4a der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) obliegt die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens der Gemeindevertretung. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde entscheiden, ob das Feuerwehrgebäude mit einer eigenständigen Wärmeerzeugungsanlage ausgestattet werden soll.

Da die Gemeinde jedoch verpflichtet ist, sparsam und wirtschaftlich mit ihren Haushaltsmitteln umzugehen und das Feuerwehrgebäude nicht dauerhaft genutzt wird, erscheint eine Grundversorgung über die bestehende Anlage des Dorfgemeinschaftshauses als die wirtschaftlich sinnvollere Lösung. Der Anschluss des Feuerwehrgebäudes an das vorhandene Wärmesystem erfüllt zugleich die gesetzlichen Anforderungen und entspricht dem Grundsatz der Ressourcenschonung.

Ein entsprechender Beschluss durch die Gemeindevertretung ist erforderlich, da mit der Maßnahme die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden. Beabsichtigt die Gemeinde über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Leistungen zu beauftragen, ist hierfür ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Im Rahmen der wärmetechnischen Ertüchtigung des Feuerwehrgebäudes werden ausschließlich die zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben notwendigen Bauteile installiert. Dies umfasst die Installation bedarfsgerechter Heizkörper, notwendiger Leitungsführungen sowie eines dem Nutzungszweck entsprechenden Trinkwasser- beziehungsweise Warmwasserspeichers.

Beschluss Nr.: 22/2025

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Wärmeversorgung des Feuerwehrgebäudes künftig über die vorhandene Wärmeerzeugungsanlage des Dorfgemeinschaftshauses sicherzustellen.
2. Die Maßnahme ist im gesetzlich notwendigen Rahmen durchzuführen

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gebäudetechnische Ausstattung der Feuerwehr sind 15.000,00€ und für die Erweiterung der Heizung mit einer Luftwärmepumpe sind 35.000,00€ anzusetzen. Für letztere wird Förderung beantragt mit einer aufschiebenden und aufhebenden Bedingung. Erhält die Gemeinde keine Förderung, kann vom Leistungsvertrag zurückgetreten werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 14 Informationen des Bürgermeisters und Gemeindevorsteher

Der Bürgermeister informiert nochmals über die aktuelle Finanzlage der Gemeinde und hebt hervor, dass die finanziellen Herausforderungen nicht nur auf Bundes-, Landes- und Kreisebene, sondern auch auf kommunaler Ebene spürbar seien. Er betont, dass kleinere Gemeinden wie die eigene besonders stark betroffen seien, da finanzielle Belastungen von oben nach unten weitergereicht würden.

Ende der Sitzung: 19:47 Uhr

Hansjörg Rotermann
Bürgermeister der Gemeinde Zickhusen

Antje Dobbertin
Protokollantin